

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/bfh-keine-minderung-des-gewerbesteuerlichen-hinzurechnungsbetrags-um-ausschüttungsbedingte-teilwertabschreibung.html>

 14.12.2017

Unternehmensteuer

BFH: Keine Minderung des gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsbetrags um ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung

Der Hinzurechnungsbetrag bei Streubesitzdividenden nach § 8 Nr. 5 GewStG ist nicht um vorgenommene ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen auf die Beteiligung an der ausschüttenden Tochtergesellschaft zu mindern.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine GmbH, war mit 1,9 % an einer AG beteiligt. Da sich deren Anteilswert durch die ganz wesentlich aus der Veräußerung von Vermögenssubstanz und der Verwendung von Gewinnrücklagen gespeisten Ausschüttungen nachhaltig reduziert hatte, nahm die Klägerin in ihren Bilanzen für die Streitjahre 2009 und 2011 ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen um den Betrag der erhaltenen Ausschüttungen vor. Während die empfangenen Dividenden (vermindert um die pauschal mit 5% nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben) nach § 8b Abs. 1 KStG körperschaftsteuerfrei blieben, wurde die ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibungen dem Einkommen der Klägerin nach § 8b Abs. 3 S. 3 KStG außerbilanziell hinzugerechnet.

Das Finanzamt rechnete im Rahmen der gewerbesteuerlichen Veranlagung den steuerfrei gebliebenen Teil der jeweiligen Dividende dem gewerbesteuerlichen Ergebnis wieder hinzu, da die Voraussetzungen des Schachtelprivilegs nicht erfüllt waren. Eine gleichzeitige Minderung des gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsbetrags um den Wert der jeweils vorgenommenen Teilwertabschreibungen erfolgte entsprechend der gesetzlichen Regelung nicht. Die dagegen erhobene Klage war erfolgreich.

Entscheidung

Der BFH widerspricht der Auffassung des FG und gelangt zu dem Ergebnis, dass der Hinzurechnungsbetrag gemäß § 8 Nr. 5 GewStG nicht um die ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibungen zu mindern ist.

Die von der Klägerin erzielten Dividenden sind zur Ermittlung des Gewerbeertrags i.S.d. § 8 Nr. 5 GewStG wieder hinzuzurechnen, da die negativen Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Nr. 2a oder 7 GewStG nicht erfüllt sind (Streubesitzdividenden).

Diese Hinzurechnung ist nicht um die von der Klägerin vorgenommenen ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibungen zu mindern. Die Vorschrift des § 8 Nr. 5 GewStG sieht zwar eine Minderung des Hinzurechnungsbetrags vor, allerdings verweist die Regelung lediglich auf § 3c Abs. 2 EStG und § 8b Abs. 5 und 10 KStG, nicht jedoch auf § 8b Abs. 3 S. 3 KStG. Daher können schon nach dem Gesetzeswortlaut ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen die Hinzurechnung nicht mindern (so bereits BFH-Urteil vom 21.08.2007, I R 76/06).

Eine teleologische Extension des Wortlauts des § 8 Nr. 5 GewStG mit der Folge einer Kürzung des Hinzurechnungsbetrags um den Betrag der substanzbezogenen Aufwendungen (Teilwertabschreibungen der Anteile) kommt nach Ansicht des BFH nicht in Betracht.

Eine etwaige gesetzliche Lücke, sei von der Rechtsprechung nicht zu schließen (BFH-Urteil vom 17.12.2014, I R 39/14). Dies gelte auch im Streitfall hinsichtlich der "Doppelbelastung von Nichtschachteldividenden" durch die Hinzurechnung der Dividenden ohne Korrektur um die ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung. Der Gesetzgeber sei nicht zur Wahrung des sog. objektiven Nettoprinzips für die gewerbesteuerrechtliche Bemessungsgrundlage verpflichtet (BVerfG-Beschluss vom 15.02.2016, 1 BvL 8/12).

Betroffene Norm

§ 8 Nr. 5 GewStG, § 8b Abs. 1 KStG, § 8b Abs. 3 S. 3 KStG
Streitjahre 2009 und 2011

Vorinstanz

FG Köln, Urteil vom 10.11.2015, 10 K 410/14, EFG 2016, S. 218, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Fundstelle

BFH, Urteil vom 11.07.2017, [I R 88/15](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 21.08.2007, [I R 76/06](#), BFH/NV 2008, S. 247

BFH, Urteil vom 17.12.2014, [I R 39/14](#), BStBl II 2015, 1052 siehe [Deloitte Tax-News](#)

BVerfG, Beschluss vom 15.02.2016, 1 BvL 8/12, BStBl II 2016, S. 557, siehe [Deloitte Tax-News](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.